

102

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 230/69

**URTEIL**

**Verkündet am**  
18. September 1969  
Pohl,  
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rose H [REDACTED],  
[REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] Street, N [REDACTED] /USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Justizrat  
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und  
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 18. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Januar 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1904 in S [REDACTED] (S [REDACTED]) geborene jüdische Klägerin wurde im Frühjahr 1944 in Ungarn von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt. Nach ihrer Befreiung aus dem Konzentrationslager Groß Rosen/Kommando Zittau im Mai 1945 kehrte sie nach Selo Slatina

- 3 -

zurück. Nach einigen Wochen ging sie nach Prag, von wo sie am 15. Oktober 1949 nach Kanada auswanderte. Seit dem 19. August 1951 lebt sie in den USA.

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Freiheit. Den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte sie aus medizinischen Erwägungen ab. Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und sie im übrigen aus den gleichen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

### Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin kann nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sein.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 tschechoslowakische Staatsangehörige gewesen, beruht auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie ist für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Flüchtlingseigenschaft der Klägerin halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Nicht zu beanstanden ist die auf der Feststellung, die Tschechoslowakei sei der Heimatstaat der Klägerin, beruhende Erwägung, es käme auf die Verhältnisse in Selo Slatina, jetzt UdSSR, und das darauf abgestellte Vorbringen der Klägerin nicht an. Die weiteren Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Sie weichen aber von den inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidungen des Senats RzW 1968, 571 Nr. 34 und 1969, 273 Nr. 24 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte. Ist diese Zumutbarkeit zu verneinen und liegen keine anderen Fluchtgründe vor, so ist der Verfolgte als Flüchtling im Sinne von § 160 BEG anzusehen.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin überprüfen müssen. Dabei wird es zunächst darauf ankommen, aus welchen

Gründen sie die Tschechoslowakei verlassen hat und ob ihr ein Verbleiben zuzumuten war. Wenn sie danach nicht als Flüchtling nach § 160 BEG anzusehen ist, ist zu prüfen, ob die Gründe, aus denen sie bis zum 1. Oktober 1953 nicht mehr in ihren Heimatstaat zurückgekehrt ist, die Annahme dieser Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen. Auf die besondere Lage der Juden in der Tschechoslowakei kommt es nur an, wenn ihr angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse ein Verbleiben oder eine Rückkehr zuzumuten war.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner